

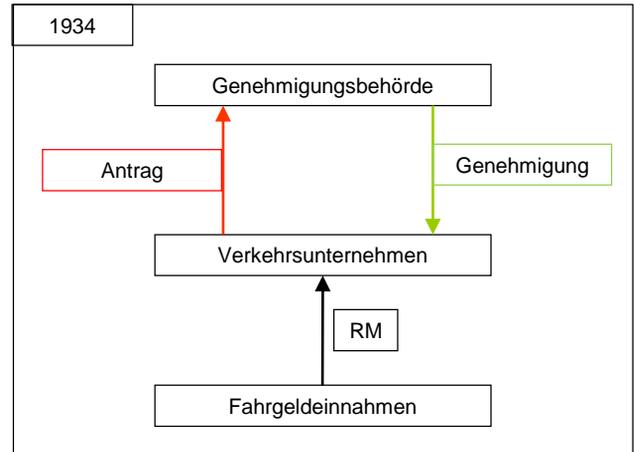
# Vergabe im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) in Baden-Württemberg

## Bachelorarbeit von Constantin Scheckenbach

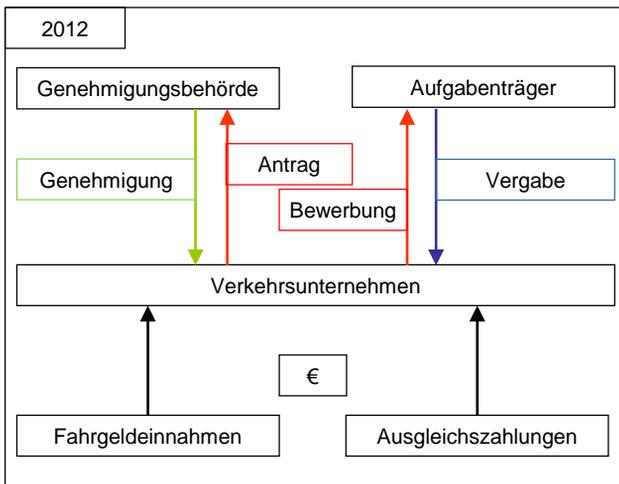
Betreuer:

Prof. Dr.-Ing. Regine Gerike (Juniorprofessur mobil.TUM)  
Dipl.-Volksw. Friederike Hülsmann (Juniorprofessur mobil.TUM)

Die Vergabe von Verkehrsleistungen hat in den Jahren von 2004 bis 2010 eine vielseitige Entwicklung erfahren. Es ist dabei auch auf die geschichtliche Entwicklung der Vergabe und Genehmigung von Busverkehrsleistungen in Deutschland und die Frage der finanziellen Unterstützung von Verkehrsunternehmen durch die öffentliche Hand zu achten. Durch die fortlaufende Vereinheitlichung der europäischen Gesetzgebung müssen Aufgabenträger (AT), in Baden-Württemberg (BW) die Landkreise und kreisfreien Städte, Verkehrsleistungen, genauer Dienstleistungsaufträge, ab 2004 nach den Vorgaben der Richtlinien 2004/17 und 18 (RI 2004/17 und RI 2004/18) bzw. durch Transferierung in nationales Recht nach dem GWB und der SektVO vergeben. Am 03. Dezember 2009 trat die Verordnung 1370/2007 (VO 1370/2007) in Kraft, die die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Verkehrswesen europaweit regelt.



Darstellung der Vergabe und Genehmigung von Busverkehrsleistungen 1934



Darstellung der Vergabe und Genehmigung von Busverkehrsleistungen 2012  
Genehmigungsbehörde (GB) und Aufgabenträger (AT) genehmigen bzw. vergeben nicht nach den selben rechtlichen Grundlagen. Durch diesen Umstand kann es passieren, dass eine Vergabe durch den AT erfolgt ist, jedoch die GB keine Genehmigung ausstellt

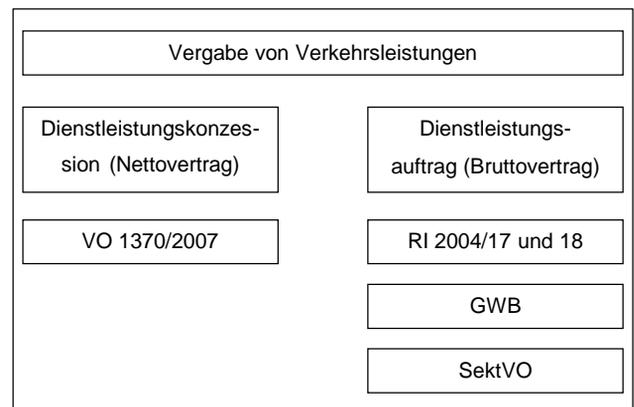
Ergebnis der Arbeit ist, dass bei Buslinien bzw. Linienbündeln, die entweder durch zwei Verkehrsverbundgebieten führen oder stark zuschussbedürftig sind, die beteiligten Aufgabenträger mit dem Verkehrsunternehmen einen Bruttovertrag (wirtschaftliches Risiko beim Aufgabenträger) abschließen. Ein Nettovertrag (finanzielles Risiko beim Unternehmen) kommt bei Konzessionen zustande – eine Unterschwellenwertvergabe bei kleinen Linien, eine In-House-Vergabe bei kommunalen Unternehmen und wettbewerbliches Verfahren bei großen Linienbündeln.

Mit Stand September 2012 müssen Aufgabenträger bei einer Dienstleistungskonzession nach der VO 1370/2007 vergeben, bei einem Dienstleistungsauftrag nach dem GWB und der SektVO.

Eine Konzession nach der VO 1370/2007 kann durch ein wettbewerbliches Verfahren, durch eine Vergabe an ein eigenes Unternehmen (In-House-Vergabe) und durch eine Vergabe unterhalb von bestimmten Schwellenwerten erfolgen.

Ein Handlungsbedarf besteht auch darin, dass das Genehmigungsrecht, konkret das „Personenbeförderungsgesetz“ (PBefG), an die neue Gesetzgebung angepasst werden muss, da momentan AT und Genehmigungsbehörde (GB) nicht nach den selben rechtlichen Grundlagen arbeiten. In Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien die Genehmigungsbehörde.

Die Bachelorarbeit setzt sich mit der Fragestellung auseinander, welche Arten von Vergaben es gibt, welche rechtlichen Fundamente auf nationaler Ebene existieren und welche Vergaben über das Tender Electronic Daily, der Online-Plattform für europaweite Ausschreibungen, veröffentlicht und vergeben wurden. Ergänzend wird ein Interview mit einem Experten geführt.



Hierarchische Darstellung der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bei der Vergabe von Verkehrsleistungen